

# **Satzung**

## **der Gemeinde Au am Rhein**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m. W. v. 15.01.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein in seiner Sitzung am 14. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von 1 Stunde 15 €, 2 Stunden 30 €, 3 Stunden 45 €, 4 Stunden 60 €, 5 und mehr Stunden 75 €.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit dazugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 75 € nicht übersteigen.

#### **§ 3**

### Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
  - a) Monatsbeitrag in Höhe von 40 €
  - b) zuzüglich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 30 €
2. Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die tatsächliche Vertretungszeit als Ersatz für die Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst pro Tag 100 €. Daneben wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 gewährt.
3. Die Monatsbeiträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden halbjährlich ausbezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen auch halbjährlich bezahlt.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juli 1991 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Au am Rhein, den 14.03.2016



Rihm  
Bürgermeister



**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der *Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)* oder auf Grund der *Gemeindeordnung* beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 *GemO* unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der *Gemeinde Au am Rhein* geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.